

19.03.Stadt Reutlingen 23 Amt für Wirtschaft und Immobilien Gz.: 23-3-fs-sc		<b>24/039/01</b>		28.02.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
BezGR Altenburg	13.03.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Betzingen	14.03.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Bronnweiler	offen	Anhörung	öffentlich	
BezGR Degerschlacht	13.03.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Gönningen	15.04.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Mittelstadt	18.03.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Oferdingen	21.03.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Ohmenhausen	10.04.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Reicheneck	10.04.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Rommelsbach	19.03.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Sickenhausen	14.03.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Sondelfingen	08.04.2024	Anhörung	öffentlich	
FiWA	18.04.2024	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	25.04.2024	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Jagdneuverpachtung vom 01.04.2025 bis 31.03.2031 - Festlegung des anzuwendenden Verfahrens zur Jagdneuverpachtung sowie Festsetzung der Pachtbestimmungen				
<b>Bezugsdrucksache</b> 18/135/01, 19/036/01, 22/006/041.1, 22/069/01				

### Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat legt den neuen Jagdpachtzeitraum auf 01.04.2025 bis 31.03.2031 fest.
2. Der Gemeinderat beschließt die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise bezüglich der anstehenden Jagdneuverpachtung und legt die hier genannten Pachtbestimmungen fest.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Änderungen zu den Satzungen der Jagdgenossenschaften Gönningen und Reutlingen, im Rahmen der Jagdgenossenschaftsversammlungen beschließen zu lassen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, das Jagdkataster zu aktualisieren. Dies erfolgt durch die Beauftragung der Firma GeoCockpit UG, Schlierbach.
5. Die Verwaltung wird angewiesen, die hier festgelegte Vorgehensweise umzusetzen, also die Jagdbögen in einem zweistufigen Verfahren teils zu verlängern und teils neu zu verpachten.

## Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

## Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

## Kurzfassung

Die Jagdpachtverträge aller Jagdbögen der Jagdgenossenschaften Reutlingen und Gönningen auf der Gesamtgemarkung der Stadt Reutlingen enden zum 31.03.2025. Die Neuverpachtung der 15 Jagdbögen der Stadt Reutlingen für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis 31.03.2031 steht an. In dieser Beschlussvorlage sind Informationen über Neuerungen im Jagdbereich sowie über das vorgesehene Verfahren der Jagdneuverpachtung und der Festlegung der Pachtbedingungen enthalten.

## Begründung

Die Laufzeiten aller Jagdpachtverträge der Jagdgenossenschaften Reutlingen und Gönningen enden zum 31.03.2025. Deshalb ist ab dem 01.04.2025 eine Neuverpachtung aller Jagdbögen vorzunehmen.

### 1. Zuständigkeit

Die Jagdgenossenschaftsversammlungen Reutlingen und Gönningen haben am 11.03.2019 (Jagdgenossenschaft Reutlingen) und 14.03.2019 (Jagdgenossenschaft Gönningen) neue Satzungen beschlossen. Hier ist im § 10 geregelt, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaften für 6 Jahre dem Gemeindevorstand übertragen werden. Der Gemeindevorstand ist der Gemeinderat und somit zuständig.

Mit Änderung des JWVG im Jahr 2020 wurde der § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG aufgehoben. Hierin war folgendes geregelt:

*„Vor der Verpachtung des Jagdrechts an eine Pächterin oder einen Pächter, die oder der erstmals einen Jagdpachtvertrag mit der Jagdgenossenschaft schließt, ist die Jagdgenossenschaft zur Beschlussfassung einzuberufen.“*

Hierdurch sind die Regelungen in den bisherigen Jagdgenossenschaftssatzungen in § 9 Buchstabe g.) und §11 Abs. 3 Buchstabe f.) nicht mehr anwendbar.

Nach dieser gesetzlichen Änderung aus 2020 liegt die Entscheidung zur Neuverpachtung unter Streichung der obenstehenden §§ in den bisherigen Jagdgenossenschaftssatzungen nun beim Gemeinderat.

Die Jagdgenossenschaftsversammlungen werden entsprechend dem vorgesehenen Zeitplan (siehe Nr. 8) im Sommer/Herbst 2024 dennoch einberufen, um die weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaften für 6 Jahre auf den Gemeindevorstand und die Änderungen in den Jagdgenossenschaftssatzungen (durch gesetzliche Änderungen) beschließen zu lassen.

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Reutlingen sind bei wichtigen Angelegenheiten, die die einzelnen Ortschaften betreffen, die jeweiligen Ortschaften entsprechend zu beteiligen. Dies ist hier der Fall. Deshalb ist die Anhörung in dieser Angelegenheit bei den jeweiligen Bezirksgemeinderäten vorgesehen.

## **2. Möglichkeiten des Jagdmanagements**

Es wird dazu auf den Fachvortrag von Herr Prof. Dr. Thorsten Beimgraben, Professur für Wildökologie und Jagdwirtschaft an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg, im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 18.11.2021 verwiesen. Hier wurden die Möglichkeiten des Jagdmanagements – allen voran das Regiejagdmodell – ausführlich erläutert.

Es gibt laut §16 Abs.1 JWVG drei Möglichkeiten der Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft:

- Jagdverpachtung: Im Sinne des JWVG ist der Pächter die jagdausübungsberechtigte Person. Ihm wird das Jagdrecht für einen gewissen Zeitraum (mindestens sechs Jahre) übertragen. Für die Verpachtungsdauer werden alle anfallenden Rechte und Pflichten auf den Jagdausübungsberechtigten übertragen. Daher kann das Jagdrecht nur in seiner Gesamtheit übertragen werden.
- Jagd durch Jäger, die angestellt oder beauftragt werden (Regiebejagung): Die jagdausübungsberechtigte Person entspricht in dieser Ausführung der Angestellten oder beauftragten Person im Rahmen ihres Auftrages, Arbeitsverhältnisses oder sonstigen Rechtsverhältnisses.
- Keine Jagd: Dafür bedarf es der Zustimmung der unteren Jagdbehörde.

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit dem Kreisforstamt vor, das bisherige Modell der Jagdverpachtung beizubehalten. Dies begründet sich in den bisherigen guten Erfahrungen mit dem überwiegenden Teil der Jagdpächter / Jagdpachtgemeinschaften. Es wird weiter auf die Punkte 11 (Jagdpachtverträge mit modifizierten Text) verwiesen.

## **3. Veränderung der Jagdbögen und Jagdkataster**

Die Grenzziehungen der 15 Jagdbögen hat sich bislang bewährt und soll daher weitgehendst beibehalten werden (siehe Anlage 1). Lediglich die Kündigung der Gemeinde Sonnenbühl einer an den Jagdbogen 11C angegliederten Fläche von ca. 172 ha wird in diesem Jagdbogen zu einer Veränderung führen. Der Jagdbogen bleibt mit einer Restfläche von 286,5 ha jagdpachtfähig. Aufgrund der geringeren Fläche reduziert sich der Jagdpachtpreis entsprechend (siehe Tabelle unter Nr. 9 Jagdpachtpreise).

Sollte sich aus der Überarbeitung des Jagdkatasters anderes ergeben, ist hierfür ein gesonderter Beschluss erforderlich. Die bisherigen Jagdpächter befürworten die Beibehaltung der Grenzziehungen.

Das Jagdkataster wird aktuell durch die Firma GeoCockpit UG (haftungsbeschränkt), Schlierbach, überarbeitet und entsprechend angepasst. In der Anlage 1 sind die einzelnen Jagdbögen mit den bejagbaren bzw. befriedeten Flächen aufgeführt (Stand 2019 unter Wegfall Fläche 11C). Mögliche Änderungen durch die Ausweitung des Biosphärengebiets auf der Gesamtmarkung der Stadt Reutlingen müssen unterjährig angepasst werden.

#### **4. Eigenjagdbezirke**

Die Verwaltung der Eigenjagdbezirke Alteburg, Dürrenberg und Listhof wird wie bisher dem Kreisforstamt übertragen. Dabei werden entgeltliche Begehungsscheine an revierlose Jäger ausgegeben. Den Pächtergemeinschaften der überwiegenden Feldjagden Altenburg / Oferdingen, Rommelsbach und Sickenhausen/Degerschlacht kann wie bisher eine erweiterte Jagdmöglichkeit in der Eigenjagd Dürrenberg angeboten werden. Die Einnahmen aus den Jagderlaubnisscheinen und den Wildbreterlösen dieser Eigenjagden fließen dem städtischen Haushalt zu.

#### **5. Jagdgenossenschaften Reutlingen und Gönningen und deren Satzungen**

Die Jagdgenossenschaften Reutlingen und Gönningen bleiben bestehen.

Die bestehenden Satzungen der Jagdgenossenschaften Reutlingen und Gönningen müssen aufgrund des seit 2020 aufgehobenen § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG aktualisiert werden. In den Satzungen der Jagdgenossenschaften Reutlingen und Gönningen sind daher die § 9 Buchstabe g.) sowie §11 Abs. 3 Buchstabe f.) nicht mehr anwendbar. Sie werden entsprechend gestrichen bzw. angepasst (siehe Anlage 2).

#### **6. Jagdgenossenschaftsversammlungen**

Gemäß JWMG ist alle sechs Jahre ein aktualisiertes Jagdkataster zu erstellen und eine Jagdgenossenschaftsversammlung abzuhalten.

Die Jagdgenossenschaftsversammlungen der Jagdgenossenschaften Reutlingen und Gönningen werden entsprechend dem anvisierten Zeitplan (siehe Nr. 8.) im Sommer / Herbst 2024 stattfinden.

#### **7. Verpachtung (Ausschreibungs- und Entscheidungsverfahren)**

Eine Verpachtungsdauer von 6 Jahren erscheint sinnvoll, da die Jagdgenossenschaftsversammlung alle 6 Jahre einberufen werden muss. Die Verpachtungsdauer der zu verpachtenden 15 Jagdbögen wird vom 01.04.2025 bis zum 31.03.2031 festgesetzt.

Die Verpachtung erfolgt satzungsgemäß durch freihändige Vergabe. Es wird folgendes 2-stufiges Verfahren durchgeführt:

##### Stufe 1:

Die bisherigen Jagdpächter bzw. Jagdpächtergemeinschaften haben die Option, den bisherigen Jagdbogen um weitere 6 Jahre zu pachten. Dies wird aufgrund der guten Erfahrungen aus der Vergangenheit und der derzeitigen Zuverlässigkeit der bisherigen Pächtergemeinschaften angestrebt. Die Jagdpächtergemeinschaften firmieren meist als GbR. Auch Änderungen innerhalb der GbR sind möglich. Es muss mindestens ein bisheriges Mitglied innerhalb einer Jagdpächtergemeinschaft bestehen bleiben. Bei einem Wechsel in einer Jagdpächtergemeinschaft ist darauf zu achten, dass

- das neu hinzukommende Mitglied gemäß dem JWMG jagdpachtfähig ist,
- die Jagd von allen Teilnehmern persönlich durchgeführt wird und
- alle Mitglieder einer Pächtergemeinschaft bestätigen, dass sie keine zusätzlichen Eigenjagd-Möglichkeiten besitzen und sie keine weitere Jagd gepachtet haben.

## Stufe 2:

Nur die frei werdenden Jagdbögen werden öffentlich ausgeschrieben. Bei dieser Ausschreibung werden ortsansässige jagdpachtfähige Bewerber bevorzugt berücksichtigt. Die Jagdbögen sollen vornehmlich nur an Pächtergemeinschaften verpachtet werden, um möglichst vielen Interessenten die Jagd zu ermöglichen. Die Relation der Anzahl der Pächter muss zur jeweiligen Größe des Jagdbogens passen. Dabei müssen die sich bewerbenden Pächtergemeinschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Alle Mitglieder einer Pächtergemeinschaft müssen gemäß dem JWMG jagdpachtfähig sein.
- Jede Pächtergemeinschaft darf sich nur auf jeweils einen einzigen Jagdbogen bewerben.
- Die Jagd muss von den Teilnehmern dieser Pächtergemeinschaft persönlich durchgeführt werden.
- Die Mitglieder der Pächtergemeinschaft müssen jeweils bestätigen, dass sie keine zusätzliche Eigenjagd-Möglichkeiten besitzen und sie keine weitere Jagd gepachtet haben.

## **8. Zeitplan**

### **1. Schritt (Frühjahr 2024)**

Zunächst werden die derzeitigen Pächter(gemeinschaften) angeschrieben, ob weiterhin verbindliches Interesse zur Fortsetzung des Jagdpachtverhältnisses besteht. Die Rückmeldungen werden ausgewertet und dem zuständigen Gremium zur Kenntnis gegeben.

### **2. Schritt (Frühjahr / Sommer 2024)**

Bei den Jagdbögen, bei denen die derzeitige(n) Pächter(gemeinschaft) kein Interesse mehr an einer Fortsetzung des Pachtvertrags bekundet hat, finden Ausschreibungen zur Neuverpachtung statt. Diese werden in der örtlichen Presse, im Amtsblatt und auf der städtischen Homepage veröffentlicht. Die Bewerbungen werden durch die Verwaltung ausgewertet und eine Vergabe anhand von Vergabekriterien erarbeitet.

Nach Schritt 1 und ggf. 2 erfolgt eine Zwischeninformation an die zuständigen kommunalpolitischen Gremien.

### **3. Schritt (Sommer 2024)**

Die Jagdgenossenschaftsversammlungen Reutlingen und Gönningen werden im Sommer 2024 abgehalten. Hier muss ein Vorstand gewählt bzw. die Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat übertragen werden. Es muss die Satzungsänderung beschlossen werden. Es wird angestrebt, dass die Verwaltung der Jagdgenossenschaft weiterhin auf den Gemeindevorstand übertragen wird.

### **4. Schritt (Sommer/Herbst 2024)**

Nach Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeindevorstand beschließt der Gemeinderat die Jagdneuverpachtung.

## **9. Jagdpachtpreise**

Die bisherigen Jagdpachtpreise der einzelnen Jagdbögen sind in einer komplexen Mischung aus Wildbret-Erlösen, Abschusszahlen, Reviergrößen und Revier-Beschaffenheit

(Bewaldung, Freiflächen), dem sog. „Ertragswert“, ermittelt worden. Dieser Ertragswert hat sich bewährt und wird von den Jägern akzeptiert. Deshalb wird dieses Verfahren der Preisbildung grundsätzlich beibehalten.

Bei der Preisgestaltung sind die schwierigen Jagdbedingungen im Ballungsraum, die teilweise sich verschlechternden Jagdbedingungen in den letzten Jahren bedingt durch die hohe Freizeitnutzung in Wald und Feld, - auch Corona-Bedingt - durch Spaziergänger, Fahrradfahrer und Hundeführer zu berücksichtigen. Weiterhin muss die Gefahr der Ausbreitung der afrikanischen Schweinepest und die eingegangenen Verpflichtungen der Jagdpächter (siehe Punkt 10.) berücksichtigt werden. Die Jagdpachtpreise konnten seit dem Jahre 2007 konstant gehalten werden.

Die bisherigen Pachtpreise liegen im interkommunalen Vergleich eher im unteren Mittelfeld.

Im bisherigen Pachtzeitraum 2019 bis 2023 hat sich der Verbraucherpreisindex laut statistischem Bundesamt um ca. 12,3% erhöht. Dementsprechend könnte von den Jagdpächtern eine um 12% erhöhte Jagdpacht gegenüber den bisherigen Jagdpachtpreisen verlangt werden. Nach aktuellem Kenntnisstand ist von einer weiteren Steigerung des Verbraucherpreisindex auszugehen.

Aus Sicht der Verwaltung können die einzelnen Jagdpachtpreise allerdings nur moderat angehoben werden, um die Teuerung teilweise auszugleichen, aber auch um den gestiegenen Schwierigkeiten und Anforderungen gerecht zu werden. Dabei muss ebenso berücksichtigt werden, dass sich die Wildbretpreise (Erlöse) aus Sicht der Jäger seit dem Abschluss der letzten Pachtverträge kaum verändert haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Jagdpachtpreise aller Jagdbögen um pauschal 10% zu erhöhen. Die Beträge werden immer auf 50 Euro auf- bzw. abgerundet. Dies hätte folgende Jagdpachtpreise zur Folge:

Genossenschaft	Jagdbogen		Jagdpacht (€/Jahr)	
	Nr.	Bezeichnung	Bisher	Zukünftig (+ 10 %)
Reutlingen	I 1	Mittelstadt	2.500,00 €	2.750,00 €
Reutlingen	I 2	Altenburg/Oferdingen	1.389,00 €	1.550,00 €
Reutlingen	I 3	Sondelfingen/Reicheneck	1.943,00 €	2.150,00 €
Reutlingen	I 4	Rommelsbach	199,00 €	200,00 €
Reutlingen	I 5	Sickenhausen/Degerschlacht	122,00 €	150,00 €
Reutlingen	I 6a	Betzingen-Nord	135,00 €	150,00 €
Reutlingen	I 6b	Betzingen-Süd	805,00 €	900,00 €
Reutlingen	I 7	RT-Ost/Sondelfingen-Süd	1.272,00 €	1.400,00 €
Reutlingen	I 8	Ohmenhausen	1.382,00 €	1.500,00 €
Reutlingen	I 9	Reutlingen-Süd	4.380,00 €	4.800,00 €
Gönningen	I 10a	Gönningen	1.990,00 €	2.200,00 €
Gönningen	I 10b	Gönningen	2.430,00 €	2.650,00 €
Gönningen	I 11a	Gönningen/Bronnweiler	1.905,00 €	2.100,00 €
Gönningen	I 11b	Gönningen/Roßberg	2.597,00 €	2.850,00 €
Gönningen	I 11c	Gönningen/Buoberg	3.455,00 €	2.400,00 €
<b>SUMME</b>			<b>26.504,00 €</b>	<b>27.750,00 €</b>

## **10. Pachtbedingungen: Rechte und Pflichten der Jagdpächter**

Die Jagdpacht ermächtigt den Pächter dazu, in dem gepachteten Jagdrevier die Jagdrechte auszuüben. Diese Jagdrechte werden auch als Jagdausübungsrecht bezeichnet. Das Jagdausübungsrecht berechtigt den Pächter dazu, in dem gepachteten Revier das Jagen, Hegen und Aneignen von Wild durchzuführen. Der Jagdpächter darf in dem von ihm gepachteten Jagdrevier nur Wege und Straßen befahren, die für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb freigegeben sind, ansonsten öffentliche Straßen. Er hat als Jagdpächter nur das Recht, die Jagd auf dem von ihm gepachteten Revier auszuüben. Pächter kann nur ein Jagdscheininhaber sein, der mindestens 3 volle Jagdjahre einen Jagdschein gelöst hat und zu Beginn der Pacht ebenfalls einen gültigen Jagdschein besitzt. Die 3 Jagdjahre müssen dabei nicht zwingend zusammenhängend sein und es muss auch kein Nachweis erbracht werden, dass die Jagd tatsächlich ausgeübt wurde.

Die Jagdpächter haben grundsätzlich alle Maßnahmen zu ergreifen und durchzuführen, damit Wildschäden auf ein Minimum reduziert werden. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Jagdpächter selbst zu tragen. Für Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden im Wald (Bau von Zäunen oder erforderliche individuelle Einzelschutzmaßnahmen) haben die Jagdpächter grundsätzlich zwei Drittel der Kosten zu tragen. Falls trotzdem Wildschäden entstehen, müssen die Jagdpächter den entstandenen Wildschaden, der dem Wald- oder Landschaftseigentümer durch das Wild zugefügt worden ist, ersetzen bzw. ausgleichen. Zur Reduzierung von Schwarzwild sollen revierübergreifende Drückjagden erfolgen. Ein wichtiges Ziel ist es, die Kommunikation der Vertragspartner zu verbessern.

## **11. Jagdpachtverträge mit modifizierten Text**

Die Jagdpachtverträge wurden entsprechend den aktuellen Gegebenheiten modifiziert und angepasst (siehe Synopse alter und Entwurf neuer Jagdpachtvertrag im Anhang – Anlage 3). Hierbei wurden allen voran auf folgende Punkte mehr Wert gelegt:

- Aufnahme einer Präambel hinsichtlich der Allgemeinverfügung Jagd des Biosphärengebiets Schwäbische Alb und dem Ziel der angepassten Wildbestände
- Verbesserung der Kommunikation und Austausch
- Umsatzsteuerrechtliche Anpassungen
- Mehr Pflichten des Jagdpächters und damit stärkere Rolle des Waldeigentümers

## **12. Bisherige Kommunikation mit den an der Jagd beteiligten Personen**

Im Vorfeld erfolgte seitens der Verwaltung ein Austausch mit den aktuellen Jagdpächtern, der Unteren Jagdbehörde beim Landkreis Reutlingen, dem Kreisforstamt sowie der Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V.

Die Untere Jagdbehörde und das Kreisforstamt stimmen der weiteren Jagdverpachtung und dem vorbereiteten Vorgehen der freihändigen Vergabe im 2-stufigen Verfahren zu. Die Anregungen seitens des Kreisforstamtes hinsichtlich der modifizierten Regelungen in den Jagdpachtverträgen wurden aufgenommen. Diese modifizierten Regelungen resultieren u.a. aus den regelmäßigen Verbissgutachten des Kreisforstamtes, welche je nach Jagdbogen und örtlicher Situation in der Vergangenheit sehr unterschiedlich ausgefallen sind. Ebenfalls soll auf Anregung des Kreisforstamtes in Zukunft der Austausch und die Kommunikation zwischen der Verpächterin, dem Kreisforstamt und den Jagdpächtern ausgebaut werden.

Die aktuellen Jagdpächter wurden in 2023 angeschrieben und um allgemeine Anregungen zur Jagdneuverpachtung gebeten. Vom überwiegenden Teil der Jagdpächter kam die Rückmeldung, dass sich die Rahmenbedingungen verschlechtert haben (u.a. höherer Besucherdruck durch Freizeitsportler und Hundebesitzer, Kosten für Jagdeinrichtung).

Seitens der Jägerschaft kam ebenfalls die Rückmeldung, dass der Austausch und die Kommunikation verbessert werden sollte. Die Rückmeldungen decken sich mit der des Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V. Nach aktuellem Stand wollen alle aktuellen Pächter(gemeinschaften) weitermachen; teilweise gibt es Veränderungen in der personellen Besetzung. Die konkrete und verbindliche Abfrage erfolgt allerdings erst noch (siehe Schritt 1).

Um Zustimmung wird gebeten.

gez. Peter Wilke

Anlagen:

Anlage 1: Jagdkataster mit Stand 2019

Anlage 2: Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzungen

Anlage 3: Synopse alter Jagdpachtvertrag / Entwurf neuer Jagdpachtvertrag